CENTRE DES TECHNOLOGIES DE L'INFORMATION DE I'ETAT

Genehmigungsantrag für den Zugang zum System der Meldescheine für Beherbergungsstätten (TOHEB)

Dokument zum Versand an folgende Adresse:

Centre des Technologies de l'information de l'Etat Secrétariat Technique - Fiches d'hébergement B.P. 1111 L-1011 Luxembourg

Der/die Unterzeichnete

1.	Berechtigter (natürliche Person)					
	Name:					
	Vorname:					
	Tel.: E-Mail:					
2.	handelnd für den Beherbergungsbetrieb (juristische Person) Name des Beherbergungsbetriebs:					
	Straße:	Nummer:				
	Länderkennzeichen und PLZ: Ort:					
bea	eantragt ein Zugangsrecht zum System der Meldescheine für Beherberg	gungsstätten (TOHEB).				
Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn die vom/von der Unterzeichneten ordnungsgemäß unterzeichneten Sonderbedingungen beigefügt sind.						
	Erstellt in , am					
(Unterschrift des Berechtigten und Stempel des Betriebs)						
	Dem CTIE vorbehalt	ten				
	Identifizierungs- und Legitimierungselemente					
	Antrag eingegange am:	en				
	Zugewiesene Karte(n):					
		<u></u>				
						
	Antrag bearbeitet	t:				

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Gemäß dem Gesetz vom 8. Juni 2008 über die Kontrolle der Reisenden in den Beherbergungsbetrieben, stellt der luxemburgische Staat den Betreibern solcher Betriebe über das Ministerium für Mittelstand und Tourismus (Ministère des Classes Moyennes et du Tourisme - MCMT) und das Zentrum für Informationstechnologien des Staates (Centre des Technologies de l'Information de l'Etat - CTIE) eine Anwendung zur Verfügung, um ihre Meldescheine elektronisch zu erfassen.

Der Zugang zu dieser Anwendung wird für die in dem vorbezeichneten Gesetz und der entsprechenden großherzoglichen Verordnung beschriebene Ausführung der zur Überprüfung der Reisenden erforderlichen Aufgaben gewährt. Die Anwendung speichert den Verlauf sämtlicher durchgeführter Vorgänge. Dieser Ereignisverlauf kann gegebenenfalls verwendet werden, um Missbräuche zurück zu verfolgen.

Jeder Nutzer, der Zugang zu der Anwendung haben möchte, muss im Besitz einer Chipkarte sein, deren zugeordnete PIN-Nummer er kennt. Diese Chipkarten, auch als "Spare-Karten" bezeichnet, werden den Betreibern vom Staat zur Verfügung gestellt. Sie sind Eigentum des Staates und müssen dem CTIE gegebenenfalls zurückgegeben werden.

Der Berechtigte (Unterzeichner des Genehmigungsantrags und der Sonderbedingungen) hat darauf zu achten, dass die Nutzer der Anwendung, die für Rechnung seines Betriebs handeln, die erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung seiner Legitimationselemente ergreifen, und das CTIE unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er feststellt, dass die Elemente preisgegeben wurden oder eine betrügerische Verwendung anhand dieser Elemente stattgefunden hat oder stattfinden könnte.

Der Berechtigte verpflichtet sich dazu, von jedem Nutzer des Systems ein Exemplar der Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen und aufzubewahren. Ein Exemplar der Vertraulichkeitserklärung befindet sich im Anhang.

Der Berechtigte haftet alleine für die Nutzung der Anwendung zur Erfassung der Meldescheine. Er gilt als Nutzer. Er übernimmt die gesamte Verantwortung für jeglichen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der sich aus dem tatsächlichen oder versuchten unerlaubten, fehlerhaften oder missbräuchlichen Zugang oder der tatsächlichen oder versuchten unerlaubten, fehlerhaften oder missbräuchlichen Verwendung des/der Systems/Systeme infolge einer Missachtung von Sicherheitsvorschriften und von Handlungen Dritter ergibt.

Jede Verbindung mit der Anwendung zur Erfassung der elektronischen Meldescheine bringt für den Berechtigten eine Annahme der Sonderbedingungen sowie von deren zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Aktualisierungen oder Änderungen mit sich. Die Nutzung der Systeme kann zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlichen Richtlinien, Beschlüssen oder Bedingungen unterworfen werden. Solche zusätzlichen Richtlinien, Beschlüsse und Bedingungen gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Sonderbedingungen. Die Missachtung einer Sonderbedingung kann den Entzug der Nutzungsgenehmigung für die Anwendung zur Erfassung der Meldescheine bewirken.

Der Staat behält sich das Recht vor, Funktionen zu löschen, zu ändern und hinzuzufügen sowie sowohl einzelne als auch allgemeine Einschränkungen in Bezug auf die verschiedenen Funktionen einzuführen.

Weder das MCMT noch das CTIE haften für mögliche Störungen der Systeme, die auf Störungen des Internets oder im Allgemeinen auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht unmittelbar vom CTIE verschuldet wurden.

Weder das MCMT noch das CTIE haften im Falle eines fehlerhaften Betriebs oder für die Verwendung von unangemessenem Material seitens des Nutzers. Gleichermaßen haftet das CTIE nicht für mögliche im Laufe oder nach der Verbindung entstandene Schäden am EDV-Material des Nutzers oder an den auf diesem Material gespeicherten Daten.

Weder das MCMT noch das CTIE haften im Falle einer Nutzung in betrügerischer Absicht der geheimen Daten des Nutzers, sei es durch ihn selbst oder durch einen Dritten.

Der Nutzer hat über das Internet Zugang zu der Anwendung zur Erfassung der Meldescheine. Der Berechtigte erklärt, die Art, die technische Leistungsfähigkeit und die Risiken des Internets zu kennen und anzunehmen.

Der Berechtigte trägt dafür Sorge, sämtliche diesbezüglichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er verpflichtet sich namentlich, sein EDV-System mit einer regelmäßig aktualisierten Anti-Virus-Software auszustatten. Das EDV-Material muss sich in einem angemessen Raum befinden.

Dokument zum Versand an folgende Adresse:

Centre des Technologies de l'information de l'Etat Secrétariat Technique - Fiches d'hébergement B.P. 1111 L-1011 Luxembourg

Erstellt in	, am	

Vertraulichkeitserklärung

(Dokument zum Verbleib beim Berechtigten)

Ich, der/die UnterzeichneteAngestellte(r) beierkläre hiermit, über die Vertraulichkeit der im Rahmen der Erstellung der Meldescheine verwalteten Daten in Kenntnis gesetzt worden zu sein.				
 Neben den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen verpflichte ich mich persönlich, folgende Bestimmungen zu respektieren: die Gesetzgebung bezüglich der Computerkriminalität das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Datenschutz das Berufsgeheimnis, welches für sämtliche Informationen in Bezug auf die verarbeiteten Daten und die eingesetzten Verfahren und Systeme gilt. 				
lch verpflichte mich, vertrauliche Informationen und Personendaten, von denen ich im Rahmen meiner Arbeit Kenntnis erlange, lediglich gegenüber den hierzu befugten Personen preiszugeben.				
Ich erkläre hiermit, dass ich mir dessen bewusst bin, dass in Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen die Preisgabe einer vertraulichen Information meine persönliche und individuelle Haftung auf zivil- und strafrechtlicher Ebene auslöst und auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen kann.				
Erstellt in, am				
Unterschrift				